



Einwohnergemeinde 4493 Wenslingen

Telefon 061 983 03 43
Adresse Wenslingerstrasse 2
4495 Zeglingen
E-Mail gemeinde@wenslingen.ch
Homepage www.wenslingen.ch

Gesuch

Verbund Schafmatt
Gemeinde Wenslingen
Wenslingenstrasse 2
4495 Zeglingen

Benützung Gemeindelokalitäten

Gesuchtsteller/Verein/Organisator

Verantwortliche Person Name
Adresse
PLZ und Ort
Telefonnummer
E-Mailadresse

Bezeichnung/Art des Anlasses

Wird Eintritt erhoben? Ja Nein

Reservation Datum: bis Uhr
Uhr
Uhr

Gewünschte Räume / Einrichtungen

Mehrzweckhalle / Räume

Mehrzweckhalle*
Küche
Vereinsraum
Garderoben/Duschen/WC
Geräteraum
Rasenplatz
Tartanplatz
Weitsprung, Stossanlagen
Weniger als 300 Personen

Mehrzweckhalle / Infrastruktur

Bühne MZH
Konzertbestuhlung
Anzahl Stühle
Konsumationsbestuhlung
Anzahl Tische
Geschirr für Personen
Beleuchtung Rasen/Sportplatz
Mehr als 300 Personen

altes Gemeindehaus

Gemeindesaal 1. OG
Vorderes Zimmer EG
WC EG

Schulhaus

Pausenplatz

Bemerkungen

*Formular Brandschutz beachten und unterzeichnet mit Gesuch retournieren

Zeit inkl. Aufstellen und Abbauen
Alle Gesuche sind spätestens **30 Tage** vor dem Anlass einzureichen.

Die Benützung wird unter Berücksichtigung des genehmigten Veranstaltungskalenders ausgestellt.

Wichtig -> Rückseite beachten!

Gebühren

Die Benützungsgebühren können den einzelnen Benützungsverordnungen entnommen werden.

In der Benützungsgebühr ist enthalten:

- Miete des Raumes, Strom, Wasser, Heizung
- Übergabe, Rücknahme und ordentliche Schlussreinigung des Saals durch den Verbundwerkhof W+
- Benützung Tische, Stühle und Bühne (Das Aufstellen und Wegräumen erfolgt durch die Benützenden.)

Nicht in der Benützungsgebühr enthalten sind:

- Abfallentsorgung
- ausserordentliche Reinigung durch den externen Reinigungsdienst
- anderes Mobiliar, wie z.B. Hellraumprojektor, Leinwand, Geschirr usw.

Auflagen- Rauchverbot, Räumlichkeiten, Reinigung

- * In allen kommunalen Räumlichkeiten ist das Rauchen untersagt.
- * Der Schlüssel für die Räumlichkeiten wird vom Werkhof Plus zur Verfügung gestellt. Bitte **mind. 3 Werktage** vor dem Anlass Kontakt aufnehmen. (Tel. 061 981 18 84) Die Schlüsselerückgabe sowie die Abgabe der Räumlichkeiten ist mit der Werkhofleitung, zu vereinbaren. Diese orientiert den Veranstalter über die sachgemässe Benutzung der Räume, Anlagen und Geräte. Den Anordnungen sind strikt Folge zu leisten.
- * Die verantwortliche Person ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass insbesondere während der Nachtruhe ab 22.00 Uhr die Nachbarschaft weder durch den Anlass selbst noch durch die Teilnehmenden gestört oder belästigt wird!
- * Die Räumlichkeiten sind in demselben Zustand abzugeben, wie sie angetreten worden sind (geputzt). Der Boden ist besenrein zu hinterlassen. Für alle während der Benutzung entstandenen Schäden an Gebäude und Mobiliar haften die Veranstalter.
- * Das Aufstellen der Bühne, Stühle und Tische sind durch den Veranstalter selbst vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates.
- * Innengeräte, im speziellen Tische und Stühle, dürfen nicht im Freien benutzt werden.
- * Die Beleuchtung und Musikanlage (MZH) dürfen nur von instruiertem Personal bedient werden.

Auflagen- Wirtschaftsbetrieb / Freinacht

- * Werden Esswaren und Getränke verkauft, muss vorgängig ein Gesuch für eine Gelegenheitswirtschaft beantragt werden. Dauert die Veranstaltung länger als bis 24.00 Uhr, ist eine Freinachtbewilligung zu beantragen. Formulare sind bei der Gemeindeverwaltung oder der Homepage erhältlich und müssen mind. 14 Tage vor der Veranstaltung beantragt werden.
- * Bei der Abgabe von Alkohol an Jugendliche sind die gesetzlichen Bestimmungen unbedingt einzuhalten.

Auflagen- Parkplätze

- * Der Veranstalter ist für ein geordnetes Parkieren der Fahrzeuge verantwortlich. Der Veranstalter hat, um das geordnete Parkieren zu gewährleisten, entsprechende Fachleute z.B. Feuerwehr, Sicherheitsdienst, Verkehrskadetten und dergleichen, einzusetzen. Die Gemeinde kann vor der Bewilligungserteilung ein Parkierungskonzept verlangen.

Auflagen- Ruhe und Ordnung

- * Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Nachbarschaft nicht in unzumutbarer Weise gestört wird.
- * Ab 22.00 Uhr ist die Nachtruhe der Nachbarschaft zu respektieren. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten. Musik ist auf vernünftige Lautstärke einzustellen. Die gesetzlichen Lärmvorschriften sind einzuhalten.

Auflagen- Rauchverbot, Räumlichkeiten, Reinigung

Im Weiteren gilt das Reglement über die Benützung der Mehrzweckhalle und des Sportplatzes sowie die Benützungs- und Gebührenverordnung Gemeindehaus, welches bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Homepage herunter geladen werden kann.

Auflagen "Brandschutztechnische Massnahmen"

Siehe Formular zu den brandschutztechnischen Massnahmen.

Ich habe von Benutzungsreglement/Gebührenverordnung und der dazugehörenden Tarifordnung Kenntnis genommen.
Mit der Unterschrift erkläre ich mich damit einverstanden, dass die Gemeinde mich als Veranstalter/in für allfällige Schäden haftbar machen kann.

Unterschrift Gesuchstellerin/Gesuchsteller

Ort/Datum

Bewilligung

zur Benützung der Gemeindelokalitäten (wird von der Gemeindverwaltung erteilt)

Die Bewilligung gemäss Gesuch auf der Vorderseite wird der genannten Person erteilt
Die Bewilligung gemäss Gesuch auf der Vorderseite wird der genannten Person nicht erteilt

weitere Auflagen:

.....

.....

Für regelmässige Benutzung der Gemeindelokalitäten sind die Bedingungen bei der Gemeindeverwaltung anzufragen.

Gebühr (zahlbar vor dem Anlass mit beiliegender Rechnung) CHF

Wenslingen,

Einwohnergemeinde Wenslingen

Kopie:

- Veranstalter
- Verbundwerkhof Plus
- Betroffene Vereine
- Gemeindeverwaltung
- Schulleitung